

**100** JAHRE  
FRITZ WITT Betonwerke  
1921 – 2021



# Preisliste 2022

## Transportbeton EN 206-1/DIN 1045 Betonpumpen

Gültig ab 01.01.2022

**FRITZ WITT GmbH u. Co KG**

Werk I : 25795 Weddingstedt  
Werk II : 25693 St. Michaelisdonn  
Werk III : 25524 Itzehoe

**Betonwerke**

www.witt-beton.de  
Tel.: 0481/850 87-0  
gültig ab 01.01.2022

**Preisliste 2022****Ansprechpartner und Lieferwerke****FRITZ WITT GmbH u.Co KG Betonwerke**

Verwaltung :  
Bundesstraße 5, Nr. 26, 25795 Weddingstedt

Telefon: 0481 / 850 87 - 0  
Fax: 0481 / 850 87 - 49  
E-Mail: info@witt-beton.de

**Geschäftsleitung**

Dipl.-Ing. Volker Witt

Telefon: 0481 / 850 87 - 0  
E-Mail: volker.witt@witt-beton.de

**Vertrieb und Werkleitung**

Bernd Glesmann

Telefon: 0481 / 850 87 - 70  
Mobil: 0172 / 435 40 55  
E-Mail: glesmann@witt-beton.de

**Betontechnik**

Thomas Tiede

Telefon: 0481 / 850 87 - 79  
Mobil: 0171 / 601 05 88  
E-Mail: tiede@witt-beton.de

**Disposition**

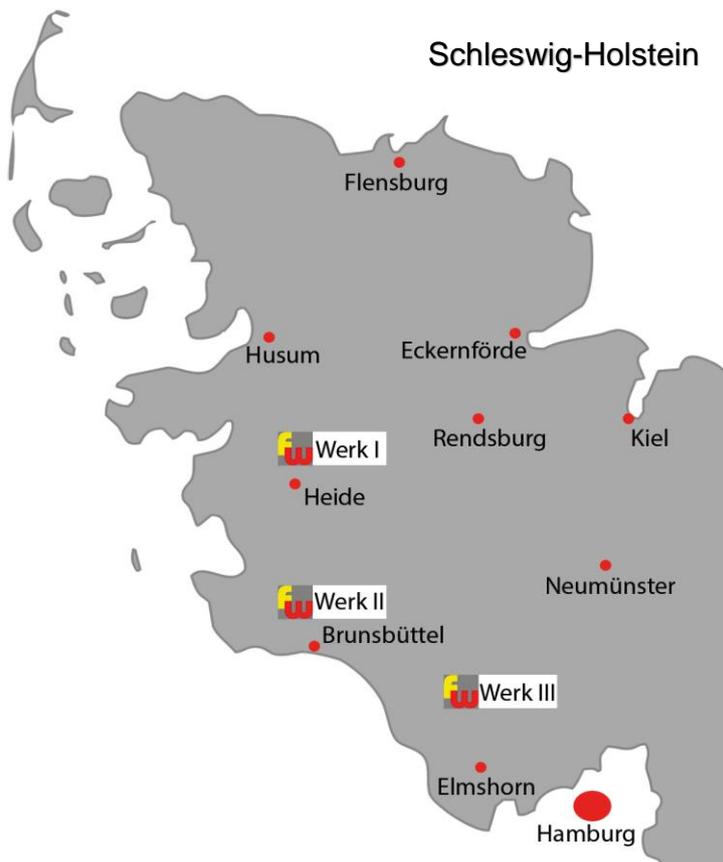
Michael Thode

Telefon: 0481 / 850 87 - 77  
Fax: 0481 / 850 87 - 46  
E-Mail: thode@witt-beton.de

**Abrechnung**

Telse Glöde  
Katja Dolejs

Telefon: 0481 / 850 87 - 10 und -11  
E-Mail: info@witt-beton.de

**Lieferwerke**

**Werk I** Bundesstr. 5, Nr. 26  
25795 Weddingstedt  
Dispo: Michael Thode  
0481 / 850 87 - 77

**Werk II** Zuckerstraße 15  
25693 St. Michaelisdonn  
Dispo: Michael Thode  
0481 / 850 87 - 77

**Werk III** Feldmannstraße 1  
25224 Itzehoe  
Dispo: Gunnar Yung  
04821 / 408 33 - 30

Der Verkauf unserer Waren und Dienstleistungen erfolgt ausschließlich nach unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.



**Preisliste 2022**

**Information zur Betonnorm**

**Expositionsklassen gem. EN 206-1/DIN 1045-2**

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse	Beispiel für Zuordnung
<b>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko</b>			
X0	Beton ohne Bewehrung	C 8/10	unbewehrte Bauteile ohne Frost
<b>Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Karbonatisierung</b>			
XC 1	Trocken oder ständig nass	C 16/20	Bauteile in Innenräumen oder ständig unter Wasser
XC 2	Nass, selten trocken	C 16/20	Wasserbehälter, Gründungsbauteile
XC 3	Mäßige Feuchte	C 20/25	offene Hallen, gewerbliche Küchen, Bäder
XC 4	Wechselnd nass und trocken	C 25/30	Außenbauteile mit direkter Beregnung
<b>Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser</b>			
XD 1	Mäßige Feuchte	C 30/37 <sup>1)</sup>	bei chlorhaltigem Sprühnebel, Einzelgaragen
XD 2	Nass, selten trocken	C 35/45 <sup>1) 2)</sup>	Solebäder, chlorhaltiges Industrieabwasser
XD 3	Wechselnd nass und trocken	C 35/45 <sup>1)</sup>	Teile von Brücken mit Spritzwasser, Fahrbahndecken, Parkdecks
<b>Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser</b>			
XS 1	Salzhaltige Luft	C 30/37 <sup>1)</sup>	Außenbauteile in Küstennähe
XS 2	Unter Wasser	C 35/45 <sup>1) 2)</sup>	Bauteile in Hafenanlagen (ständig unter Wasser)
XS 3	Tide, Spritzwasser, Sprühnebel	C 35/45 <sup>1)</sup>	Kaimauern in Hafenanlagen
<b>Frostangriff mit und ohne Taumittel</b>			
XF 1	Mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30	Außenbauteile
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 <sup>3)</sup> C 35/45 <sup>2)</sup>	Bauteile im Sprühnebelbereich
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 <sup>3)</sup> C 35/45 <sup>2)</sup>	offene Wasserwechselzone von Süßwasser
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 <sup>3)</sup>	Verkehrsflächen mit Taumittel, Meerwasserbauwerke in Wasserwechselzone
<b>Betonkorrosion durch chemischen Angriff</b>			
XA 1	Schwach angreifend	C 25/30	Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter
XA 2	Mäßig angreifend	C 35/45 <sup>1) 2)</sup>	Bauteile in Beton angreifenden Böden
XA 3	Stark angreifend	C 35/45 <sup>1) 4)</sup>	Industrieabwasseranlagen mit chem. angreifendem Abwasser
<b>Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung</b>			
XM 1	Mäßiger Verschleiß	C 30/37 <sup>1)</sup>	Industrieböden, luftgefederte Fahrzeuge
XM 2	Starker Verschleiß	C 30/37 <sup>1) 5)</sup> C 35/45 <sup>1)</sup>	Industrieböden, Gabelstapler (luft- oder gummibereit)
XM 3	Sehr starker Verschleiß	C 35/45 <sup>1) 6)</sup>	Industrieböden, Kettenfahrzeuge, Abrollcontainer

<sup>1)</sup> Bei LP-Beton eine Festigkeitsklasse niedriger

<sup>2)</sup> Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen eine Festigkeitsklasse niedriger

<sup>3)</sup> LP-Beton

<sup>4)</sup> zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

<sup>5)</sup> Oberflächenbehandlung erforderlich

<sup>6)</sup> Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich

**Konsistenzklassen**

Klasse	Ausbreitmaß (mm)
F1	< 340 (steif)
F2	350-410 (plastisch)
F3	420-480 (weich)
F4	490-550 (sehr weich)
F5	560-620 (fließfähig)
F6	630-700 (sehr fließfähig)

**Betonkorrosion nach Alkali-Richtlinie**

Klasse	Umgebung
WO	weitgehend trockene Umgebung
WF	häufig oder längere Zeit feucht
WA	feucht und Alkali-Zufuhr von außen
WS *	hohe dynamische Beanspruchung und direkter Alkalieintrag

\* Lieferung nur auf Anfrage



**Preisliste 2022**

**Standardbeton DIN EN 206-1 / DIN 1045-2**

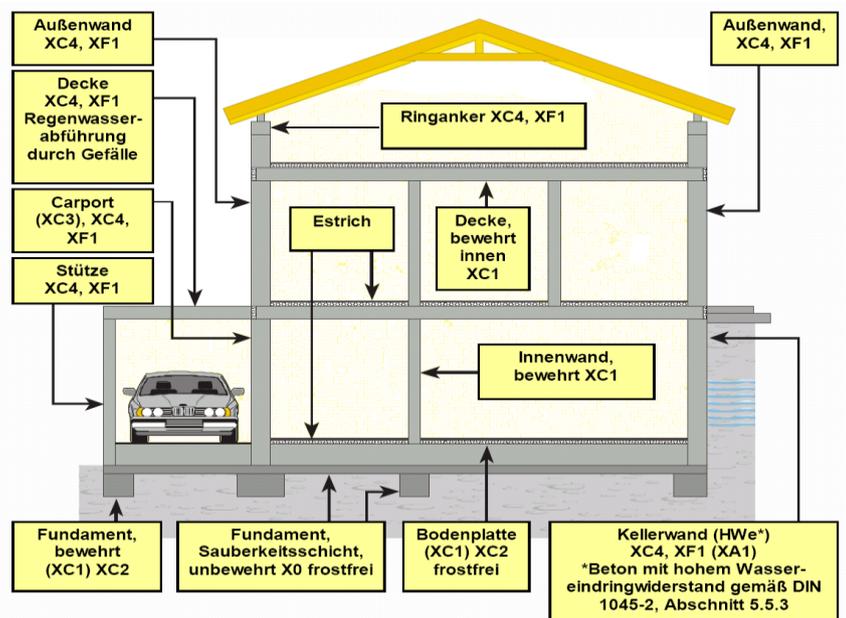
Anwendung / Eignung	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung mittel €/m³	Beton- sorten Nr.
<b>Beton für den Hoch- und Tiefbau</b>							
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X 0	C 08/10	F 1	8		126,00	101131
		C 08/10	F 1	16		123,50	101231
		C 12/15	F 1	8		128,00	201131
		C 12/15	F 1	16		125,50	201231
		C 20/25	F 1	8		134,00	401131
Beton für bewehrte Innenbauteile, trocken oder ständig feucht Gründungsbauteile (ohne Frost oder chem. Angriff)	XC1, XC2	C 12/15	F 3	16	x	131,00	203231
		C 16/20	F 3	8	x	136,00	313131
		C 16/20	F 3	16	x	133,50	313231
		C 16/20	F 3	32	x	131,00	313331
		C 20/25	F 3	8	x	138,50	413131
		C 20/25	F 3	16	x	136,00	413231
		C 20/25	F 3	32	x	133,50	413331
		C 25/30	F 3	8	x	140,00	513131
C 25/30	F 3	16	x	137,50	513231		
C 25/30	F 3	32	x	135,00	513331		
Beton für bewehrte Innenbauteile mit hoher Luftfeuchtigkeit	XC3	C 20/25	F 3	8	x	139,00	423131
		C 20/25	F 3	16	x	136,50	423231
		C 20/25	F 3	32	x	134,00	423331
Beton für bewehrte Außenbauteile mit direkter Beregung und Frost	XC4, XF1	C 25/30	F 3	8	x	142,50	533131
		C 25/30	F 3	16	x	140,00	533231
		C 25/30	F 3	32	x	137,50	533331
		C 30/37	F 3	8	x	144,00	633131
		C 30/37	F 3	16	x	141,50	633231
		C 30/37	F 3	32	x	139,00	633331
Beton für bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand, gemäß DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“	XC4, XF1, XA1, (WU)	C 25/30	F 3	8	x	145,00	533130
		C 25/30	F 3	16	x	142,50	533230
		C 25/30	F 3	32	x	140,00	533330
		C 30/37	F 3	8	x	146,00	633130
		C 30/37	F 3	16	x	143,50	633230
		C 30/37	F 3	32	x	141,00	633330

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

**Beispiel der Expositions-klassen im Hoch- und Tiefbau:**

Unsere Standardbetone werden mit EII Zuschlag hergestellt. Für Außenbauteile und Hallensohlen empfehlen wir die Verwendung von EI-Zuschlag (Splitt), Aufpreise entnehmen sie der Seite 8.

Sollten Sie die gewünschte Sorte nicht in der Preisliste finden, sprechen sie und gerne an.





**Preisliste 2022**

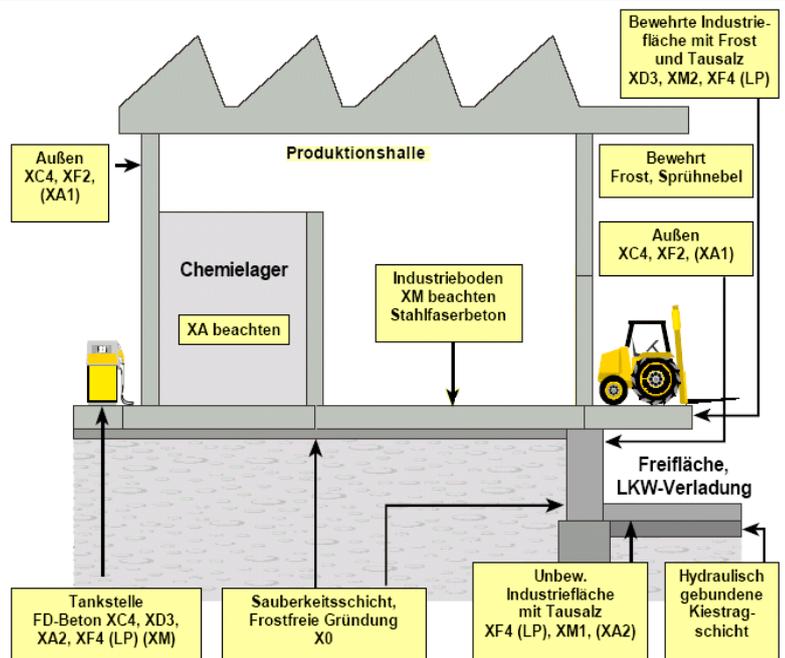
**DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 Industriebau**

Anwendungsbeispiele DIN EN 206-1 DIN 1045-2	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse ***	Kon- sistenz	Größt- korn (mm) EI / EII	pump- fähig	Festigkeitsentwicklung			Beton- sorten Nr.
						langsam 2 €/m³	mittel 3 €/m³	schnell 4 €/m³	
<b>Beton für den Industriebau</b>									
Außenbauteile Küstennähe, Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen	XC4, XF1, XS1, XD1, XA1, (WU)	C 30/37	F 3	8	x		149,00		653131
		C 30/37	F 3	16	x		146,50		653231
		C 30/37	F 3	32	x		144,00		653331
Außenbauteile Küstennähe, Sprühnebelbereich, Wasserwechselzone für Süßwasser	XC4, XF3, XS1, XD1, XM1, XM2 * (LP)	C 25/30	F 2	16 EI	x		150,00		542632
		C 25/30	F 3	16 EI	x		152,00		543632
Hallenböden - ohne Verschleiß - mäßig und starker Verschleiß - sehr starker Verschleiß	XC4, XF1,XA1 XM1, XM2* XM2, XM3**	C 25/30	F 4	16 EI	x		149,50		534630
		C 30/37	F 4	16 EI	x		157,50		654631
		C 35/45	F 4	16 EI	x		161,00		784631
Verkehrsflächen mit Taumitteln Meerwasserbauteile in Wasserwechselzonen (LP)	XC4, XF4 XA2, XD2, XS2, (LP)	C 30/37	F2	16 EI	x			162,50	662642
		C 30/37	F 3	16 EI	x			164,50	663642
Bauteile in Hafenanlagen ständig unter Wasser	XA2, XS2, XD2, XF2, XF3	C 35/45	F 3	8	x		155,50		773131
		C 35/45	F 3	16	x		153,00		773231
		C 35/45	F 3	32	x		150,50		773331
Industrieabwasseranlagen, Parkdecks mit Oberflächen- behandlung, Kaimauern, spritzwasserbeanspruchte Bauteile	XC4, XS3, XD3, XA3*, XM2, XM3 **	C 35/45	F 3	8 EI	x		161,50		783531
		C 35/45	F 3	16 EI	x		159,00		783631
Verkehrsflächen mit Taumitteln und Verschleißangriff (LP)	XD3, XS3, XF4, XA3*, XM1, XM2* (LP)	C 30/37	F 2	16 EI	x			163,00	692640
		C 30/37	F 3	16 EI	x			165,00	693640
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb - Richtlinie (Umgebung mit wassergefährdenden Stoffen)	XC4, XF1, XA1 XD3,XS3,XF4,LP	C 30/37	F 3	16	x		155,00		633263
		C 35/45	F 3	16	x		157,50		733263
		C30/37	F 3	16 EI	x			166,00	693663

\* mit bauseitiger Oberflächenbehandlung /-beschichtung  
 \*\* mit bauseitiger Hartstoffeinstreuung  
 \*\*\* Festigkeitsnachweis teilweise > 28 Tage

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

**Beispiel der Expositions-klassen für den Industriebau:**



Sollten Sie die gewünschte Sorte nicht in der Preisliste finden, sprechen Sie uns bitte an, **wir beraten Sie gerne!**



**Preisliste 2022** **Ingenieurbau ZTV- Ing. und Bohrfahlbeton**

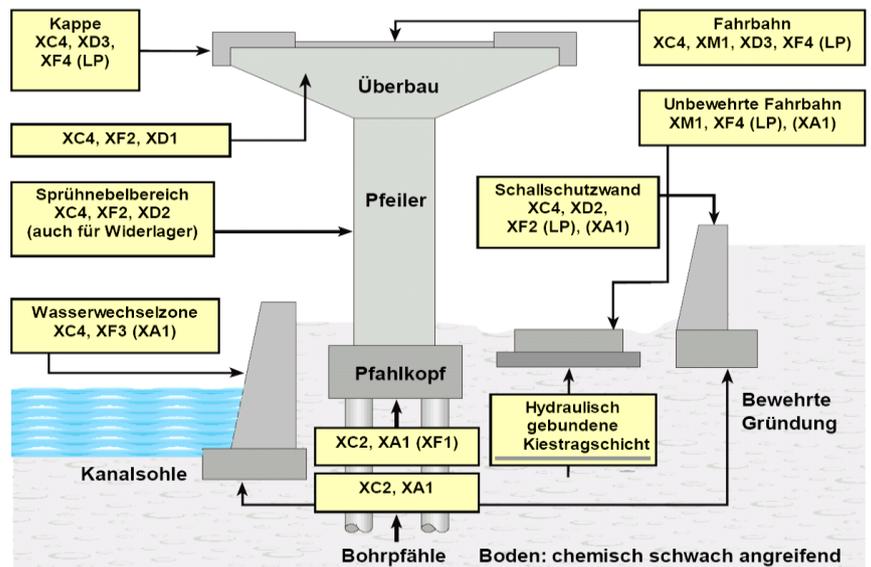
Anwendung DIN EN 206-1 DIN 1045-2	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung		Beton- sorten Nr.
						mittel €/m³	schnell €/m³	
<b>ZTV - Ing.</b>								
Fundamente	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 2	16	x	142,00		532234
		C 25/30	F 2	32	x	139,50		532334
		C 25/30	F 3	16	x	144,00		533234
		C 25/30	F 3	32	x	141,50		533334
		C 30/37	F 2	16	x	144,50		632234
		C 30/37	F 2	32	x	142,00		632334
		C 30/37	F 3	16	x	146,50		633234
		C 30/37	F 3	32	x	144,00		633334
Flügelwände, Fahrbahnplatten, Überbau, Widerlager, Kammerwand, Stützen, Pfeiler	XC4, XD1, XS1, XF2, XA1	C 30/37	F 2	16	x	146,00		642234
		C 30/37	F 3	16	x	148,00		643234
		C 35/45	F 2	16	x	148,50		742244
		C 35/45	F 3	16	x	150,50		743244
Kappen (LP)	XC4, XD3, XS1, XF4	C 25/30	F 2	16 Sp.	x		157,50	592644
		C 25/30	F 3	16 Sp.	x		159,50	593644
Anprallsockel (LP)	XC4, XD3, XS1, XF4	C 30/37	F 2	16 Sp.	x		160,00	692644
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x		162,00	693644
Widerlager, Stützen, Pfeiler Spritzwasser, (LP)	XC4, XD2, XS2, XF2, XA2, XF3	C 30/37	F 2	16 Sp.	x		160,00	672644
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x		162,00	673644
Fahrbahnbeton nach ZTV Beton-StB 07	XF4, XM2, (LP) frühhochfest	C 30/37	F 2	16 Sp.	x		169,00	692675
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x		171,00	693675

**Bohrfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN Fachbericht 129**

Bohrfahlbeton	XC4, XF1, XA1, (WU)	C 25/30	F 4	16	x	147,00		534235
		C 25/30	F 5	16	x	149,00		535235
	XC4, XD1, XA1, XF1	C 30/37	F 4	16	x	149,50		644235
		C 30/37	F 5	16	x	151,50		645235

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

**Beispiel der Expositions-klassen für den Ingenieurbau:**




**Preisliste 2022**
**Tief- und Sonderbaustoffe**

Anwendung / Eignung	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Leistungs- klasse	€/m <sup>3</sup>	Beton- sorten Nr.
<b>Faserbeton nach Leistungsklassen (DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton)</b>								
Beton für bewehrte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	C25/30	F3	16	x	0,9 / 0,6	<b>170,00</b>	533290
		C25/30	F3	16	x	0,9 / 0,9	<b>176,00</b>	533291
		C25/30	F3	16	x	1,2 / 0,9	<b>186,00</b>	533292
		C25/30	F3	16	x	1,5 / 0,9	<b>192,00</b>	533293
		C25/30	F3	16	x	1,8 / 1,2	<b>199,00</b>	533294

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Richtlinie "Stahlfaserbeton", 11.2012.

**Kunststofffaserbeton**

z.B. landwirtschaftliche Bauten

C25/30 F3 16 x

auf Anfrage

Gerne helfen wir ihnen bei der Umrechnung Ihrer Statik in Faserbeton nach Leistungsklassen.

**Leichtbeton**

LC 16/18 ca. 1600 kg /m <sup>3</sup>	X 0	LC 16/18	F2	16		auf Anfrage	202869
LC 20/22 ca. 1600 kg /m <sup>3</sup>		LC 20/22	F2	16		auf Anfrage	302869
LC 25/28 ca. 1600 kg /m <sup>3</sup>		LC 25/28	F2	16		auf Anfrage	402869

**Leicht zu verdichtende Betone (LVB)**

Beton für bewehrte Innenbauteile, mit hoher Luftfeuchte	XC 3	C 20/25	F 6	8	x	auf Anfrage	426131
		C 20/25	F 6	16	x	auf Anfrage	426231
Beton für bewehrte Außenbauteile und Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU) in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1, (WU)	C 25/30	F 6	8	x	auf Anfrage	536130
		C 25/30	F 6	16	x	auf Anfrage	536230
		C 30/37	F 6	8	x	auf Anfrage	636130
		C 30/37	F 6	16	x	auf Anfrage	636230

**Estrich ohne Überwachung**

Estrich 0-2	ZE 0-2	C 1	2			<b>135,00</b>	901072
Estrich 0-8	ZE 0-8	C 1	8			<b>137,50</b>	901173
Zement - Fließestrich	ZE F6	F 6	8	x		<b>205,00</b>	906174

**Tiefbaustoffe z.T. ohne Güteüberwachung**

HGT unter Beton	> 15 N/mm <sup>2</sup>	F 1	32			<b>130,00</b>	900354
HGT unter Asphalt	> 7 N/mm <sup>2</sup>	F 1	32			<b>118,00</b>	900353
HGT Fein		F 1	8			<b>116,00</b>	900155
Bodenmörtel / Sandsondermischung		F 1	2			<b>110,00</b>	900055
Drainbeton 0-16	C 8/10	F 1	16			<b>138,50</b>	900252
Drainbeton 0-16	C 20/25	F 1	16			auf Anfrage	900232
Drainbeton 0-32	C 8/10	F 1	32			<b>136,00</b>	900352
Deckwerksverklammerung		F 3	8	x		auf Anfrage	903157
Logik Verfüllbeton, Dämmer f. Rohre, Tanks.		F 5	2	x		<b>136,00</b>	905065
Logik Bauboden, Verfüllen von Kanalgräben		F 6	2			<b>120,00</b>	905055
Logik Bauboden, pumpfähig		F 6	2	x		<b>140,00</b>	906055

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.



**Preisliste 2022 Zulagen und Sonderleistungen**

<b>1. Zusatzmittel</b>		<b>Einheit</b>	<b>Preis</b>
Fließmittel	Fließmittel (FM) je Konsistenzklasse	€/m³	<b>4,50</b>
Verzögerer	Verzögerer bis 3 Std.	€/m³	<b>4,50</b>
	Verzögerer je weitere Std. (max. 5 h)	€/m³	<b>1,50</b>

<b>2. Zusatzstoffe und Zement</b>			
Fasern	Stahlfasern (Standardfaser)	€/kg	<b>2,80</b>
	Kunststofffasern	€/kg	<b>22,00</b>
	Einmischkosten für bauseitig gelieferte Materialien *	€/m³	<b>3,00</b>
Zement	Festigkeitsentwicklung langsam (nur bei Standardbeton)	€/m³	<b>10,00</b>
	Festigkeitsentwicklung schnell (nur bei Standardbeton)	€/m³	<b>10,00</b>
	Mehrzement Standardzement	€/10 kg	<b>4,00</b>
Splitt	Zulage Gesteinskörnung Splitt E 1 bis 16 mm	€/m³	<b>6,00</b>
Reinzeementzuschlag	soweit Flugasche nicht verfügbar ist	€/m³	<b>3,00</b>

<b>3. Zusatzleistungen</b>			
Auslieferungszeiten	Spätzuschlag Werktags ab 16:30 Uhr	€/m³	<b>6,00</b>
	Samstagszuschlag 07:00 bis 12:00 Uhr (Mindestabn. > 50 m³ )	€/m³	<b>10,00</b>
	Zuschlag Samstag ab 12:00 Uhr und Sonn- und Feiertags	€/m³	<b>auf Anfrage</b>
Warte- / Entladezeiten	5 Minuten je m³ - darüber hinaus je 1/4 h	€/15 min	<b>20,00</b>
Frachtausgleich	< 7 m³, für die auf 7 m³ fehlende Menge je m³	€/m³	<b>20,00</b>
Kleinstmengenzuschlag	für Selbstabholer bis 2,0 m³	€ Pauschal	<b>5,00</b>
Abholvergütung	bei Selbstabholung vergüten wir Ihnen >2,0 m³/Abholung	€/m³	<b>5,00</b>
Schüttrohrentladung	Schüttrohreinsatz max. 5 m je Fahrzeugeinsatz als Entladehilfe für F4 Betone.	€ Pauschal	<b>25,00</b>
Restbetonentsorgung	Entsorgung von Rest- oder Rückbeton	€/m³	<b>100,00</b>
Verwaltungskosten	Nachsendung von Lieferscheinen (pro Lieferschein)	€/Stk	<b>2,00</b>
Ab-oder Umbestellung	< 24 Std. vor Liefertermin, bei Lieferbestellung > 50 m³	€/m³	<b>30,00</b>
Maut	Zulage für die zur Zeit gültige LKW-Maut	€/m³	<b>incl.</b>

<b>4. Zusatzleistungen im Winter</b>			
Winterzuschläge	Zur Aufrechterhaltung der Produktion im Winter berechnen wir einen Saisonzuschlag vom 01.12. - 15.03.	€/m³	<b>4,00</b>
Warmbeton	Heizzuschlag bei Außentemperaturen von + 5 °C bis - 3 °C	€/m³	<b>10,00</b>
	Heizzuschlag bei Außentemperaturen von unter - 3 °C	€/m³	<b>auf Anfrage</b>

Die Lieferbereitschaft unserer Werke bei extremen Witterungsverhältnissen (Kälte / Hitze) behalten wir uns vor.

<b>5. Zulagen für Klimaschutz (CO<sub>2</sub> - Emissionsabgabe)</b>			
CO <sub>2</sub> -Zulage je 1 €/t CO <sub>2</sub> -Börsenwert ab dem Schwellenwert 70,00 €/t		€/m³	<b>0,10</b>
<p>Grundlage der Beton - Listenpreise ist ein CO<sub>2</sub> Börsenwert (z.B. www.wallstreet-online.de/rohstoffe/kohlendioxid-preis) von max. 70,00 €/t. Übersteigt der durchschnittliche Börsenkurs des vorigen Quartals diesen Schwellenwert, so wird im laufenden Quartal je 1 €/t Börsenwert über 70,00 € die Zulage berechnet. Beispiel: Börsenwert im Mittel des Vorquartals ist 75,00 €. So ergibt sich eine CO<sub>2</sub>-Zulage für das laufende Quartal von (75,00 € - 70,00 €) x 0,10 €/m³ = 0,50 €/m³ Beton.</p>			

\* Durch die Zugabe von kundeneigenen Zusatzmitteln / Stoffen oder Stahlfasern entfällt die Gewährleistung.  
 Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.



**Preisliste 2022 für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen**

<b>Verteilmast-Reichhöhe bis: Betonpumpentyp:</b>		<b>24 m VM 24</b>	<b>36 m GVM 36</b>	<b>42 m GVM 42</b>	<b>52 m GVM 52</b>
<b>Grund- und Nutzungspreise: incl. An - Abfahrt</b>		<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Förderleistung bis 15 m³	pauschal	<b>330,00</b>	<b>430,00</b>	<b>700,00</b>	<b>Preis auf Anfrage</b>
Förderleistung bis 30 m³	pauschal	<b>400,00</b>	<b>500,00</b>	<b>800,00</b>	
Förderleistung bis 60 m³	je m³	12,50	15,00	22,00	
Förderleistung bis 90 m³	je m³	11,50	14,00	21,00	
Förderleistung bis 120 m³	je m³	11,00	13,00	20,00	
Förderleistung über 120 m³	je m³	10,50	12,50	19,00	
Vergebliche An- und Abfahrt	pauschal	250,00	350,00	500,00	
Absage der Pumpe am Einsatztag	pauschal	250,00	350,00	600,00	
<b>Stundenmietpreis bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³ / Std.*</b>	<b>je Std.</b>	<b>190,00</b>	<b>240,00</b>	<b>350,00</b>	

\* Zeitermittlung = Ankunft bis Abfahrt Baustelle

**Sonderleistungen:**

Zulage Pumpleistung für Faserbeton	pro m³	<b>2,50 €</b>
Vorläufer (Anpumphilfe bei Verwendung von Rohr- und Schlauchleitungen)	pauschal	<b>200,00 €</b>
Baustellenbesichtigung (wird bei Pumpenauftrag verrechnet)	pauschal	<b>100,00 €</b>
Zusätzliche Rohr, Bögen oder Schlauchleitungen	je lfd. m	<b>8,00 €</b>
Samstagszulage 07.00 Uhr-13.00 Uhr, Betonpumpe ( Berechnung: Ankunft-Abfahrt )	pro Std	<b>20,00 €</b>
Mehr als 50 m Rohr- oder Schlauchleit. ( Transportkosten )		<b>Preis auf Anfrage</b>
Hilfeleistung durch 2. Maschinist	pro Std	<b>55,00 €</b>
Zulage bei fehlender Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	<b>150,00 €</b>
Standortwechsel auf der Baustelle, pro Umbau	pauschal	<b>100,00 €</b>
Zulage für Pumpeneinsätze Werktags nach 18.00 Uhr und Samstags nach 13.00 Uhr	pauschal	<b>250,00 €</b>
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen		<b>Preis auf Anfrage</b>
Wintersaisonzuschlag 01.12. - 01.03.		<b>25,00 € pro Einsatz</b>

**Sonstiges:**

- Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:
1. Beseitigung von Restbeton und Verunreinigungen aus dem Förderinsatz
  2. Bauseitige Mithilfe beim Auf-, Ab- und Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen
  3. Verkehrstechnische Absicherung des Stellplatzes (Ausnahmegenehmigung bzw. Sperrung)

**Bemerkungen:**

- Bei Sondereinsätzen fordern Sie bitte eine Baustellenberatung und ein entsprechendes, schriftliches Angebot an. **Bei der GVM 52 gelten besondere Bestellbedingungen.**  
 Geben Sie bitte Pumpaufträge zusammen mit Ihrer Betonbestellung bei unseren Disponenten im Werk auf.  
 Damit Ihr Betonpumpeneinsatz korrekt eingeplant wird, bitten wir um folgende Angaben:
1. Termin (Datum, Uhrzeit des Betonierbeginns)
  2. Rechnungsanschrift

3. Baustellen-Anschrift und -Zufahrt
4. Gibt es oberirdische Stromleitungen?
5. Betonpumpentyp
6. Bauteil (Sohle, Fundament, Wand etc.)
7. Gesamte und stündliche Abnahmemenge
8. Evtl. erforderliche zusätzliche Leitungen (Rohre, Schläuche etc.)
9. Baustellentelefon (für eventuelle Rückfragen und Ansprechpartner)

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.  
 Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

**Rechnungen für Förderleistungen sind Dienstleistungen, daher sofort ohne Skonto zahlbar.**

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

**Preisliste 2022****Hinweise und Grundlagen****1. Preisgrundlagen**

Alle Preise der Liste sind Nettopreise in Euro und gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden MwSt. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die beiliegenden Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Preislisten ihre Gültigkeit. **Material und Energiepreiserhöhungen** während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem **Datum ihrer Erhöhung** berechnet. Für die Klimaschutzabgabe ist der CO<sub>2</sub> - Börsenpreis bis 70,00 €/t (Siehe Seite 8, Punkt 5) berücksichtigt.

**2. Umgang mit Beton****Hinweise zu Material- und Verarbeitungsbesonderheiten:****Wir weisen darauf hin, dass**

**Beton** u.a. durch fehlerhaften Einbau, falsche Nachbehandlung oder durch Umwelteinflüsse (Sonne, Regen, Luftverschmutzung) zum Schwinden, Reißen oder zu Farbveränderungen neigen kann. **Beton**, sollte er auf der Baustelle durch nachträgliche Wasserzugabe verändert werden, wesentliche bestellte Eigenschaften verliert (z.B. Frost- und Tausalz widerstand, Festigkeit, Dauerhaftigkeit). Die Gewährleistung erlischt damit. Beim Umgang mit Transportbeton, beachten Sie bitte unser **Sicherheitsdatenblatt**, abrufbar unter **www.witt-beton.de**

**3. Technische Hinweise**

Die verwendeten Gesteinskörnungen entsprechen den Regelanforderungen nach DIN 12620 sowie der Alkalirichtlinie. Unsere Standardkörnung entspricht der Alkaliklasse E II. Bei der Verwendung ist nicht auszuschließen, dass sich darin quellfähige Bestandteile befinden. Wir empfehlen für Außen- und Sichtbetonflächen sowie Betonflächen, die direkt beansprucht werden, die Verwendung von Betonen mit Splitt (EI).

**4. Bestellungen**

Unsere Werke sind in der Regel Mo - Fr von 06:30 bis 16:30 Uhr besetzt. **Außerhalb dieser Lieferzeiten kann eine Lieferung nach Absprache erfolgen.** **Für die Auswahl der Betonsorten ist immer der Käufer / Besteller verantwortlich.** Um einen pünktlichen und reibungslosen Ablauf Ihrer Lieferung einrichten zu können, bitten wir um frühzeitige Bestellung unter Angabe folgender Informationen:

- Lieferort und Lieferzeit
- Betonsorte und Konsistenz
- Betonmenge
- Besteller und Rechnungsempfänger
- Bauteil und gewünschte Stundenleistung
- Förderart (Betonpumpe, Schüttrohr)
- Örtliche Besonderheiten (Zufahrt, Gewichtsbeschränkung, Durchfahrthöhen etc.)

**Lieferzeiten oder Lieferleistungen**, die durch uns nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

# Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton der FRITZ WITT GmbH u. Co.KG, Weddingstedt

## 1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“).

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

## 2. Angebot

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

## 3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kun-

den unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

3.3. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.4. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.5. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*.

3.8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9. *Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein /das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.*

3.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein /das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

## 4. Gefahrübergang

4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2. Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5. Mängelansprüche/Haftung

5.1 *Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber*

*Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.*

5.2. *Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.*

5.3. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. *Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.* Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. *Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.* Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche, außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB, verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen besteht keine Rügepflicht. Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5.6. *Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.*

## 6. Schadensersatzansprüche

6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

6.2. Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach

# Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton der FRITZ WITT GmbH u. Co.KG, Weddingstedt

auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB auf Grund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in

Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat

entgegengenommen. 8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerber ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Verändern sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Kosten, insbesondere für Roh- und Ausgangsstoffe, Fracht oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Auch eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen, Klimaabgaben oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung

entgegengenommen. 8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung  
Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## 10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unserer Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

## 12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 11/2021

# Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der FRITZ WITT GmbH u. Co.KG, Weddingstedt

## 1. Geltung

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergeräts mit Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal (Miet- und Dienstverschaffungs-vertrag). Sie gelten ausschließlich für unsere - auch künftigen - Leistungen und selbst dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten. Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen - oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

## 3. Pflichten des Mieters

3.1. Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von arbeitsbereiten Betonfördergeräten incl. Bedienpersonal an einem von dem Mieter vorbestimmten Ort und für einen von dem Mieter vorbestimmten Zeitraum (Mietvertrag). Wir verpflichten, uns dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport von dort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist die Tachoscheibe / Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.

3.2. Unsere Leistung bezieht sich ausschließlich auf die Gebrauchsüberlassung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes mit Bedienpersonal. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung der Betonfördergeräte mit Personal schulden wir nicht, es sei denn, individualvertraglich wird etwas anderes schriftlich vereinbart.

3.3. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Termine sind nur verbindlich, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt wurden (Terminvereinbarung). Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

3.4. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie unabwendbare Ereignisse, die in unserem Bereich oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die vereinbarungsgemäße Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängt. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

## 4. Gewährleistung / Haftung

4.1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

4.2. Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, sind uns diese von dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns seinerseits eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser den Mangel nicht beheben konnten. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

4.3. Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, wie folgt: Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

4.4. Eine Haftung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht, sofern wir diesen nicht selbst liefern.

4.5. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Er haftet auch für Schäden, die dadurch eintreten, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht eingesetzt wurde. Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des von uns vermieteten Betonfördergerätes, die während der Mietzeit und Nutzung der Anlage durch den Mieter auftreten. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen von diesen behaupteter Schäden während der Mietzeit wird uns der Mieter im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen Dritter freistellen. Es bleibt dem Mieter unbenommen den Nachweis zu führen, dass Schäden während der Mietzeit nicht schuldhaft durch ihn herbeigeführt wurden.

## 5. Pflichten des Mieters

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Fälligkeit den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Mehrere gemeinsam auftretende Mieter haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme unserer Leistungen sowie für die Zahlung des Mietpreises. Sie bevollmächtigen einander und gelten als einander bevollmächtigt, in allen den zugrundeliegenden Vertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit schuldbefreiender Wirkung für und gegen alle.

5.2. Der Mieter wird den Einsatz des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachgerecht überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät angeben. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Kunden durch uns findet nicht statt.

5.3. Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstel-

lungsort gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters. Der zweckgerechte Einsatz des überlassenen Betonfördergerätes am Aufstellungsort selbst fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Mieters. Nach Eintreffen am Aufstellungsort hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist und einen Probelauf durchführen zu lassen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen sind vom Mieter unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Der Mieter hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort rechtzeitig einzuholen und dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Mieter rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigsperrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass Bau-, Schaungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und ist für die Prüfung der Eignung des Aufstellungsortes für den Fördervorgang verantwortlich. Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort verantwortlich. Er gewährleistet daher auch, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle, wie auch die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes. Die Absicherung des Einsatzes des angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist Aufgabe des Mieters. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter sämtliche sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Mieter für alle uns daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Dem Mieter bekannt werdende Abwicklungshindernisse, insbesondere die nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken, wird der Mieter uns nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

5.5. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

5.6. Des Weiteren hat der Mieter einen für uns kostenlosen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der unserem Beauftragten eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Weiterhin hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass eine Ableitung des Schmutzwassers problemlos und ordnungsgemäß möglich ist. Er hat darüber hinaus für den Auf- und Abbau der vermieteten Sache und zur Gewährleistung einer maximalen Förderleistung ausreichendes und hierzu qualifiziertes Personal bereitzustellen. Der Auf- und Abbau der vermieteten Sache ist nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführen. Schließlich hat der Mieter in ausreichendem Maße Mittel für das Schmierieren der Rohrleitungen durch unseren Beauftragten sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.

5.7. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal, darf der Mieter das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache einsetzen. Weisungen des Mieters an von uns bereitgestelltes

# Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der FRITZ WITT GmbH u. Co.KG, Weddingstedt

Bedienpersonal erfolgen auf eigene Gefahr des Mieters. Für einen fehlerhaften Einsatz des überlassenen Betonfördergeräts im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen bleibt der Mieter verantwortlich, auch wenn etwaige verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden. Das gestellte Bedienpersonal ist berechtigt einer Weisung des Mieters zu widersprechen, wenn diese Weisung zu einem unsachgemäßen Gebrauch des überlassenen Betonfördergeräts führt (technische Leistungsbeschreibungen; Zweckentfremdungen) oder den Vorschriften der Arbeitssicherheit einschließlich der Arbeitszeit nicht entspricht.

5.8. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit respektive, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das angemietete Betonfördergerät durch uns findet nicht statt, in Zweifelsfragen stehen wir nach Maßgabe dieser AGB für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Bei Unsicherheiten sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu entrichtende Entgelt bereit.

5.9. Der Mieter haftet für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der gemieteten Sache oder bei unzutreffenden Angaben hinsichtlich der Qualität und der Menge des zu fördernden Betons; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Unterbleibt, verspätet oder verzögert sich die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

5.10. Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines jeden Fördertages die Lieferscheine durch eine von ihm benannte vertretungsberechtigte Person abzeichnen zu lassen und auf diese Weise Beginn und Ende der täglichen Dauer des Einsatzes des von uns vermieteten Betonfördergeräts zu bestätigen.

## 6. Sicherungsrechte

6.1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung aller unserer Forderungen gegen ihn, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Mieter hat diese Forderungen auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen, seinen Vertragspartnern die erforderliche Abtretung bekanntzugeben und diese aufzufordern, die Vorbezeichneten an uns abgetretene Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die betreffenden Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an.

6.2. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Mietpreisen.

6.3. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6.4. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Abs. 1 Satz 1) um 20 % übersteigt.

## 7. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

7.1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Bewirkung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Vermietung an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

7.2. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

7.3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.

7.4. Auf Verlangen wird uns der Mieter eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

7.5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

7.6. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so hat der Mieter ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen gemäß § 288 Abs. 2 BGB derzeit neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7.7. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder diesen kündigen. Die Frist ist entbehrlieh, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht instande ist, wie wenn beispielsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.

7.8. Unsere Leistungen sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Wir führen für unsere Kunden daher Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Leistungen und/oder weitere Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das mit dem Käufer vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt weitere Leistungen

von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320, 323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

7.9. Unsere Zahlungsansprüche gegen den Mieter werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

–wenn der Mieter mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;

–wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, insbesondere, wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;

–wenn der Mieter Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

7.10. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

7.11. Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Mieter, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung.

## 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl auch der Ort der zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht.

## 9. Datenschutz-rechtlicher Hinweis

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten entsprechend unserer „In-formation zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten für Mitarbeiter von Geschäftspartnern, Kunden sowie Lieferanten“ verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter:

[www.witt-beton.de](http://www.witt-beton.de)

## 10. Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen

Stand: 11/2021